

RS Lvwg 2021/12/2 LVwG-Q-51/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

02.12.2021

Norm

EpidemieG 1950 §7a Abs1

EpidemieG 1950 §7a Abs3

VwGVG 2014 §35

B-VG Art130 Abs1 Z2

Rechtssatz

Gemäß § 7a Abs 3 EpiG gelten für Beschwerden gegen Absonderungen die für Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG. [...] Der Fall einer zwischenzeitigen Aufhebung der Maßnahme ist im Gesetz hinsichtlich dem Kostenzuspruch nicht ausdrücklich geregelt. Es wird daher auf die Judikatur des VwGH Ra 2018/17/009, verwiesen, wonach es bei einer Einstellung des Verfahrens aufgrund von Gegenstandslosigkeit einer Maßnahmenbeschwerde keine obsiegende Partei iSd § 35 VwGVG gibt und daher kein Kostenersatz möglich ist. [...] Erfolgte die Einstellung des Beschwerdeverfahrens nach § 7a EpiG aufgrund von Gegenstandslosigkeit, ist weder der Beschwerdeführer noch die belangte Behörde obsiegende Partei und ist im Sinne der angeführten Rsp kein Kostenersatz auszusprechen.

Schlagworte

Gesundheitsrecht; COVID-19; Absonderung; Aufhebung; Einstellung; Gegenstandslosigkeit; Antrag; Kostenersatz;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2021:LVwG.Q.51.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at